

# **BVGer D-4918/2015 vom 13. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4918\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4918_2015)

FR: TAF D-4918/2015 du 13 septembre 2016

IT: TAF D-4918/2015 del 13 settembre 2016

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Die hauptsächlichen Beschwerdeanträge lauten, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren. Mithin richtet sich die Beschwerdeeingabe sinngemäss ausschliesslich gegen die Ziff. 1 und 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung (betreffend die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Feststellung des SEM, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft nicht). Die Fragen der Wegweisung und deren Vollzugs bilden damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens, und die von der Vorinstanz verfügte vorläufige Aufnahme bleibt von der Anfechtung unberührt.

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie

zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Dabei ist auch den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen.

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 AsylG sind keine Flüchtlinge Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung der Ablehnung der Asylgesuche im Wesentlichen aus, die Schwierigkeiten der Beschwerdeführenden in Syrien seien auf die allgemeine Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Der Umstand, dass die Identitätskarte des Beschwerdeführers durch einen Angehörigen der staatlichen Sicherheitskräfte zerbrochen worden sei, habe für den Beschwerdeführer nicht zu Problemen geführt, die als asylrelevante Verfolgung aufzufassen seien. Die Befürchtungen des Beschwerdeführers, er könnte aufgrund der Desertion seines Neffen selbst im Sinne einer Reflexverfolgung einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt sein, seien substanzlos und rein hypothetischer Natur. Konkrete Hinweise auf eine diesbezügliche persönliche Gefährdung habe der Beschwerdeführer nicht zu nennen vermocht.

#### **E. 5.2**

Dieser Begründung des SEM ist vollumfänglich zu folgen. Die Beschwerdeführenden machten im Rahmen ihrer Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren keine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend, die gegen sie selbst als individuelle Personen gerichtet wäre. Soweit vorgebracht wurde, ein unbekannter Heckenschütze habe auf den Beschwerdeführer geschossen, und dessen Mutter und ein Onkel seien durch Scharfschützen getötet worden, ergeben sich aus den Aussagen der Beschwerdeführenden keinerlei Hinweise darauf, dass es sich dabei um spezifisch gegen ihre eigene Person gerichtete Anschläge gehandelt haben könnte. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass es sich um Zwischenfälle handelte, die in der herrschenden Kriegssituation jede(n) beliebige(n) Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Homs hätten treffen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Aussagen nicht politisch aktiv waren und auch keine Probleme mit den syrischen Behörden hatten. Entsprechend gaben sie im vorinstanzlichen Verfahren selbst zu Protokoll, sie seien an ihrem Wohnort in Homs

zwischen die Bürgerkriegsparteien geraten. Zwar ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführenden es infolge der Kriegssituation und den damit verbundenen erheblichen Gefahren für Leib und Leben nicht mehr als zumutbar erachteten, weiterhin in Homs wohnhaft zu bleiben. Diesem Umstand kann jedoch unter dem spezifischen Aspekt der Asylrelevanz keine Bedeutung zukommen. Auch aus der Desertion eines Neffen des Beschwerdeführers lässt sich mangels konkreter Hinweise auf das Vorliegen einer damit verbundenen Reflexverfolgung nichts ableiten.

### **E. 5.3**

Des Weiteren wurde mit der Beschwerdeschrift sowie mit der Eingabe vom 9. November 2015 geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei nach Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs, mit Marschbefehl vom 6. Mai 2013, durch die syrischen Behörden zum Dienst in der staatlichen Armee einberufen worden. Der Beschwerdeführer sei dieser Einberufung nicht gefolgt und habe deshalb in Syrien mit entsprechenden menschenrechtswidrigen Sanktionen zu rechnen. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Befragungen im vorinstanzlichen Verfahren zwar mit einiger Ausführlichkeit über die Desertion des erwähnten Neffen berichtete, jedoch mit keinem Wort erwähnte, er selbst sei nach dem Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs zum Reservedienst in der staatlichen Armee einberufen worden und habe diesen verweigert. Angesichts der zentralen Bedeutung dieses Aspekts für die Gefährdungssituation des Beschwerdeführers ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb er dies nicht bereits im vorinstanzlichen Verfahren geltend machte. Daraus folgt die Vermutung, es handle sich dabei um ein nachgeschobenes und insofern frei erfundenes Vorbringen. Dies wird ausserdem durch die folgenden Umstände bestätigt: Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde hervorgehoben, in dem als Beweismittel eingereichten militärischen Dienstbüchlein sei schriftlich vermerkt, dass der Beschwerdeführer einem vom 6. Mai 2013 datierenden Aufgebot nicht gefolgt sei und deswegen als Deserteur gelte. Gemäss einer handschriftlichen deutschen Übersetzung auf den mit der Beschwerdeschrift eingereichten Kopien aus dem Dienstbüchlein soll sich auf S. 38 des Dokuments ein entsprechender Eintrag befinden. Jedoch ist mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt. Militärische Dienstverweigerung wird in Syrien durch das staatliche Regime militärstrafrechtlich strengstens geahndet. Dienstverweigerer oder Deserteure werden in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potenzielle gegnerische Kombattanten aufgefasst und sind nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.7.2 f.). Die Behauptung ist als offensichtlich unglaubhaft zu erachten, der Beschwerdeführer habe zwar einem militärischen Aufgebot keine Folge geleistet, gleichzeitig aber einen Eintrag in seinem Dienstbüchlein erlangen können, ohne durch die betreffende militärische Behörde sofort zur Rechenschaft gezogen zu werden.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend erweist sich, dass die Beschwerdeführenden keine asylrelevante Verfolgung geltend gemacht haben. Die Vorinstanz hat folglich ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

### **E. 6**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der - einzig in den Punkten 1 und 2 des Dispositivs angefochtene - Asylentscheid des SEM das Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Dabei ist zur Begleichung der Verfahrenskosten der in selber Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden.

#### **E. 8**

Wie sich erwiesen hat, enthält das als Beweismittel eingereichte militärische Dienstbüchlein offensichtliche Falscheintragungen (vgl. E. 5.3). Angesichts dessen ist darauf zu schliessen, dass es sich bei dem Dokument als solches um eine Fälschung handelt, und es ist somit in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.